

Konsultationsbeitrag

Nr.	Tenorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
2	1	-	Redispatch-Abruf: Ankündigung einer Redispatch-Maßnahme durch einen Netzbetreiber; kein Redispatch-Abruf im Sinne der BilAreM liegt vor, wenn ein Netzbetreiber lediglich Limitierungen in der Fahrweise setzt; ohne in die geplante Fahrweise einzugreifen.	Die vorgeschlagene Herausnahme der Limitierung aus der Redispatchdefinition ist nicht sachgerecht. Jede Limitierung verhindert die marktlichen Anpassungsmöglichkeiten (z.B. Intraday bei positiven Preisen wiederanfahren nach zuvor geplanter Abregelung wegen negativer Day-Ahead-Preise). Die Einschränkung der flexiblen Fahrweise einer Erzeugungsanlage bedeutet in jedem Fall Opportunitätskosten. Es ist zu befürchten, dass eine Nichtberücksichtigung der Limitierung in der Redispatch-Abrufsdefinition ein erster Schritt ist einer bloßen Limitierung die Vergütungsgrundlage zu entziehen. Zusätzlich ist anzumerken, dass Anlagen welche Planungsdaten versenden durch diese Einschränkung der Definition zusätzlich auch gegenüber Anlagen im Prognosemodell diskriminiert werden würden. Bei Anlagen, welche keine Planungsdaten versenden, ist nicht festzustellen, ob eine bloße Limitierung zum Zeitpunkt der Redispatch-Abrufes eine Änderung in der Fahrweise erzeugen würde. Hier gibt es somit keine Einschränkung der Redispatch-Abrufsdefinition und somit keine Einschränkung der Ausfallarbeitsberechnung. Jede Einschränkung der Einspeisung bzw. jede Übermittlung eines A96 Dokumentes sollte als Redispatch-Abruf gewertet werden.
6	1	-	Aufforderungsfall Redispatch-Maßnahme, bei der der anweisende Netzbetreiber den Einsatzverantwortlichen auffordert, die Wirkleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug seiner SR zu verändern und deren Steuerung durchzuführen. Zustand einer SR, in dem der anweisende Netzbetreiber den Einsatzverantwortlichen auffordert, die Wirkleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug seiner SR zu verändern und deren Steuerung durchzuführen, falls an dieser SR eine Redispatch-Maßnahme zu erfolgen hat.	Der Aufforderungsfall ist keine Redispatch-Maßnahme. Mit "Aufforderungsfall" wird einer von zwei möglichen, klar definierten Fällen (oder auch Zuständen) bezeichnet, die durch die BK6 festgelegt sind.
7	1	-	Betroffener Bilanzkreis Bilanzkreis, dem eine Marktlotation bzw. Tranche einer Marktlotation zugeordnet ist, über die die Einspeisung oder Entnahme von elektrischer Energie für eine oder mehrere TR bilanziert wird; führt eine Redispatch-Maßnahme dazu, dass mehr elektrische Energie für den Verbrauch einer Verbrauchsanlage in der gleichen Netzlokation aus dem Energieversorgungsnetz entnommen wird, ist auch der Bilanzkreis, dem die entsprechende Marktlotation zugeordnet ist, betroffener Bilanzkreis	Die Ermittlung der Ausfallarbeit für den Entnahmebilanzkreis bzw. die prozessuale Durchführbarkeit ist zu prüfen und zu präzisieren. In der Regel ist der BKV der betroffenen SR nicht personengleich mit dem Stromlieferanten auf Bezugsseite.
8	1	-	Duldungsfall Redispatch-Maßnahme, bei der der anweisende Netzbetreiber die Steuerung der TR durchführt Zustand einer SR, in dem der anweisende Netzbetreiber die Steuerung der SR durchführt, falls an dieser SR eine Redispatch-Maßnahme zu erfolgen hat.	_Der Duldungsfall ist keine Redispatch-Maßnahme. Mit "Duldungsfall" wird einer von zwei möglichen, klar definierten Fällen (oder auch Zuständen) bezeichnet, die durch die BK6 festgelegt sind _Die kleinste Einheit, auf der eine Redispatch-Maßnahme durchgeführt werden kann, ist eine SR.
9	1	-	Cluster – MaKo – Zwischen dem clusternden und dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmte Zusammenfassung von steuerbaren Ressourcen SR und ggf. bereits bestehender Cluster -im nachgelagerten Netz des clusternden NB bestehenden Clustern.	_Präzisierung _Redaktionelle Anpassung einheitliche Verwendung SR
10	1	-	Einsatzverantwortlicher (EIV) – MaKo – Der EIV plant und führt den Einsatz der einer SR zugeordneten TR durch und übermittelt die zugehörigen Fahrpläne. Der Einsatzverantwortliche ist verantwortlich für den Einsatz von SR.	Vereinheitlichung mit der Definition nach dem "Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt", Version 2.2

11	1	- geplante Fahrweise Erzeugung (bei positiven Werten) oder Verbrauch (bei negativen Werten) , die oder der sich aus dem letzten, vor der Redispatch-Abruf Maßnahme übermittelten Ex-ante-Fahrplan ergibt	_Streichung Redispatch-Abruf analog Kapitel 1 _Bei der Zeitreihenübermittlung werden nur positive Werte übermittelt; für den Verbrauch gibt es eine gesonderte Zeitreihe.
12	1	- Nettonennleistung Die tatsächliche höchste elektrische Dauerleistung unter Nennbedingungen, die der Stromerzeugungseinheit TR zuzurechnen ist. In der Nettonennleistung ist der Kraftwerkseigenverbrauch (Verbrauchsleistung der Neben- und Hilfsanlagen) während des Betriebs der Anlage nicht enthalten.	Präzisierung, wodurch diese auch für Speicher definiert ist.
13	1	- anfordernde Netzbetreiber (anfNB) – MaKo – Netzbetreiber, der einen Netzengpass in seinem Netzgebiet identifiziert und eine Redispatch-Maßnahme anfordert. Wenn der Netzengpass ein gemeinsames Netzbetriebsmittel zwischen Netzbetreibern (z. B. Kuppelleitung) betrifft, sind beide Netzbetreiber der anfordernde Netzbetreiber. Anforderungen können durch zwischengelagerte Netzbetreiber bis hin zum anweisenden Netzbetreiber weitergegeben werden. deshalb eine Redispatch-Maßnahme anfordert.	Präzisierung, da es nur einen anfordernden Netzbetreiber geben kann und die Redispatch-Maßnahme sich auf eine SR bezieht.
14	1	- betroffene Netzbetreiber – MaKo – Netzbetreiber, der Veränderungen des Lastflusses in seinem Netz durch Wirkleistungsanpassung einer steuerbaren Ressource SR erfahren würde. Ohne weitere Absprache gelten der Anschlussnetzbetreiber und alle ihm vorgelagerten Netzbetreiber als betroffene Netzbetreiber.	Redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Schreibweise der SR
15	1	- Steuergruppe (SG) – MaKo – Zusammenfassung von mehreren SR, die nur über ein gemeinsames Steuersignal des NB anweisbar sind	Präzisierung.
16	1	- Technische Ressource (TR) – MaKo – Technische Ressource i. S. d. Festlegung GPKE, bei der die jeweilige Einheit eine Anlage im Sinne dieser Festlegung ist. Eine technische Ressource ist ein technisches Objekt, das Strom verbraucht und/oder erzeugt. Zusatzinformation: Eine technische Ressource ist zwei Marktllokationen zugeordnet, wenn sie sowohl verbraucht als auch erzeugt.	Vereinheitlichung mit der Definition nach dem "Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt", Version 2.2
17	1	- positiver Redispatch Ein positiver Redispatch liegt vor, wenn der Netzbetreiber entweder ausdrücklich die Erhöhung der Wirkleistungserzeugung oder die Minderung des Wirkleistungsbezugs einer SR angeordnet hat oder einen Mindestwert für die Wirkleistungserzeugung bzw. einen Maximalwert für den Wirkleistungsbezug vorgegeben hat.	Begriff wird mehrfach im Dokument verwendet und sollte klar definiert werden.
18	1	- negativer Redispatch Ein negativer Redispatch liegt vor, wenn der Netzbetreiber entweder ausdrücklich die Minderung der Wirkleistungserzeugung oder die Erhöhung des Wirkleistungsbezugs einer SR angeordnet hat oder einen Maximalwert für die Wirkleistungserzeugung bzw. einen Mindestwert für den Wirkleistungsbezug vorgegeben hat.	Begriff wird mehrfach im Dokument verwendet und sollte klar definiert werden.
37	1	- Leistungslimitierung Vorgabe eines Mindest- und oder eines Maximalwert für die Wirkleistungserzeugung bzw. für den Wirkleistungsbezug. Treten sowohl Mindest- und Maximalwert in einer Viertelstunde auf so kann von einer beidseitigen Limitierung gesprochen werden. Haben Mindest- und Maximalwert in einer Viertelstunde den gleichen Wert wird von einer beidseitigen Fixierung gesprochen.	Neue Definition.

38	1	- Beschaffungsvorbehalt <i>Die Mitteilung eines Übertragungsnetzbetreibers, dass eine Beschaffung des energetischen Ausgleichs durch den Verteilernetzbetreiber über die Börse aufgrund einer Engpasssituation im Übertragungsnetz nachteilig wäre.</i>	Der BDEW lehnt die Streichung ab. Die Maßnahmen für Engpässe in den VNB-Netzen haben massiv zugenommen und sind zu einigen Zeitpunkten höher als die Maßnahmen der ÜNB. Die Wirkung dieser Maßnahmen auf das ÜNB-Netz ist deshalb signifikant und kann nur eindeutig bestimmt werden, wenn die Örtlichkeit des bilanziellen Ausgleichs bekannt ist. Wird der Ausgleich durch die ÜNB durchgeführt, können neben der Abschätzung der Wirkung und der Verhinderung des Entstehens neuer Engpässe, die Ausgleichsmaßnahmen zur Behebung von Engpässen im Übertragungsnetz verwendet werden.
39	1	- "Uneingeschränkt einspeisen" <i>Uneingeschränkt einspeisen im Sinne der Vergleichszeitraumbestimmung bedeutet für eine TR, dass zum Zeitpunkt keine Einschränkung der Erzeugung durch eine Redispatch Maßnahme, Limitierung oder eine Nichtbeanspruchbarkeit dieser TR bzw. der zugehörigen SR oder marktbedingte Anpassungen der zugehörigen SR vorliegt.</i>	Ergänzung wünschenswert, weil die Interpretation von "uneingeschränkt einspeisen" marktweit uneinheitlich ist. Dies führt regelmäßig zu Clearingfragen in der Ausfallarbeitsabstimmung.
98	1	- Netzbetreiber (NB) – MaKo – <i>Übertragungsnetzbetreiber sowie Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (§ 3 Nr. 3 EnWG) der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 EnWG</i> <i>Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Durchleitung und Verteilung von Gas bzw. Elektrizität sowie für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau seines Netzes.</i> <i>Der Netzbetreiber ist zuständig für die Netzsicherheit.</i> <i>Der Netzbetreiber bildet, verwaltet und schließt an sein Netzgebiet angeschlossene Objekte (u. a. Messlokationen, Marktklokationen, Technische Ressourcen) und ist verantwortlich für die Zuordnung von Markt-partnern zu den Objekten.</i> <i>Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Aggregation der Energiemengen von Marktklokationen mit ÜNB-Aggregationsverantwortung</i>	Einheitliche Begriffsdefinition gem. BDEW-Anwendungshilfe Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt.
99	1	- Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) – MaKo – <i>Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemäß § 3 Nr. 10a EnWG</i> <i>Der Übertragungsnetzbetreiber ist ein Betreiber eines Übertragungsnetzes, das regelzonen- und grenzüberschreitende Verbindungen in andere Übertragungsnetze aufweist. Der Übertragungsnetzbetreiber ist zuständig für die Systemsicherheit. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verantwortlich für die Ermittlung der EEG-Überführungszeitreihen sowie die kurzfristige Plausibilisierung von Bilanzierungen in der Regelzone. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verantwortlich für die Aggregation der Energiemengen von Marktklokationen mit ÜNB-Aggregationsverantwortung</i>	Einheitliche Begriffsdefinition gem. BDEW-Anwendungshilfe Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt.
100	1	- Netzlokation – MaKo – <i>Die Netzlokation verbindet eine oder mehrere Marktklokationen unabhängig von der Energieflussrichtung über genau eine Leitung mit dem Netz.</i> Netzlokation i. S. d. Festlegung GPKE	Einheitliche Begriffsdefinition.
101	1	- Redispatch-Bilanzkreis – MaKo – <i>Bilanzkreis, der von einem Netzbetreiber ausschließlich für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 EnWG und den bilanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c EnWG geführt wird</i> Redispatch-Bilanzkreis i. S. d. Festlegung GPKE, Teil 1 - Anlage 1a zur Festlegung BK6-24-174 - Ziff. 8.2.3	Einheitliche Begriffsdefinition.
103	1	- Tranche -MaKo- Tranche i. S. d. Festlegung GPKE	Ergänzung.

104	1	- Anschlussnetzbetreiber (ANB) Netzbetreiber, an dessen Netz eine TR unmittelbar angeschlossen ist. Ist die TR an eine Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung oder an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen, das kein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 Nr. 38 EnWG (23.12.2025) ist, ist derjenige Netzbetreiber der Anschlussnetzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage, die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung oder das Energieversorgungsnetz angeschlossen ist. Netzbetreiber, die ausschließlich ein 16,7 Hz-Bahnstromnetz betreiben, gelten nicht als Anschlussnetzbetreiber im Sinne der BilAReM.	Änderung des Verweises (§ 3 Nr. 38 EnWG) auf Grund der Änderung des EnWG mit in Kraft treten zum 23.12.2025.
19	2	- Der bilanzielle Ausgleich -durch den Netzbetreiber erfolgt ausschließlich im Planwertmodell (Kapitel 2.1) durch den anweisenden Netzbetreiber gegenüber dem BKV des LF.	Präzisierung.
97	2	- Der bilanzielle Ausgleich durch den Netzbetreiber erfolgt ausschließlich im Planwertmodell erfolgt im Planwertmodell durch den NB und im Prognosemodell durch den BKV.	_ Präzisierung. _ Einheitliche Schreibweise: Rollen und Objekte werden in allen Kapiteln außer dem Definitionskapitel 1 abgekürzt geschrieben. Hier NB und BKV
106	2.1.1	- Im Übrigen erfolgt der bilanzielle Ausgleich durch den Netzbetreiber NB gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1a Satz 1 und 2 EnWG im Planwertmodell, [...]	Einheitliche Schreibweise.
45	2.1.2	- <u>Streichung aller Formeln in 2.1.2</u> _ Die Höhe des bilanziellen Ausgleichs beträgt im Planwertmodell die Differenz zwischen der geplanten Fahrweise und der durch die Redispatch-Maßnahme vorgegebenen Fahrweise, wobei eine Erzeugung mit positiven und ein Verbrauch mit negativen Werten dargestellt werden: wird im Vorfeld vom Netzbetreiber auf Basis der zuletzt erhaltenen Planungsdaten berechnet und mit allen relevanten Marktpartner ausgetauscht. [...] _ Ist die Differenz positiv, erfolgt der bilanzielle Ausgleich aus dem Redispatch-Bilanzkreis dem für den Redispatch 2.0 deklarierten Bilanzkreis des anweisenden Netzbetreibers in den betroffenen Bilanzkreis des BKV, dem die Marktllokation zugeordnet ist, die die TR enthält, auf die die Redispatch-Maßnahme angewandt wurde (oder die der Redispatch-Maßnahme unterlagen) ; bei negativer Differenz umgekehrt. [...] _ Ist die Einspeisung mehreren Tranchen i. S. d. Festlegung GPKE zugeordnet, wird der bilanzielle Ausgleich nach den jeweiligen Quoten der Tranchen aufgeteilt auf die Tranchen aufgeteilt (beispielsweise nach den jeweiligen Quoten der Tranchen, falls die Festlegung der Marktllokation nicht zu einer eindeutigen Zuordnung der Tranchen zu einem Bilanzkreis führt).	_ Formel sollten in der folgenden Prozessausgestaltung definiert werden. _ Die vorhergehende Regelung war nicht eindeutig, da der Fall einer RD-Aktualisierung innerhalb einer Viertelstunde nicht abgedeckt wurde. _ Umformulierung auf 'deklarierten Bilanzkreis' um die dienstleistende Bewirtschaftung des Bilanzkreises vor allem für kleinere und mittlere NB zu garantieren, die ansonsten eine 24/7 Fahrplanbewirtschaftung aufbauen müssten. Der deklarierte Bilanzkreis entspricht weiterhin den Vorgaben aus der GPKE (Teil 1 Kapitel 8.2.3), wonach ein Netzbetreiber einen gesonderten Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den bilanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes zu führen hat. _ Präzisierung. _ Präzisierung zur Aufteilung bei Tranchen.
107	2.1.2	- Ist die Differenz positiv, erfolgt der bilanzielle Ausgleich aus dem Redispatch-Bilanzkreis des anweisenden Netzbetreibers NB in den betroffenen Bilanzkreis;	Einheitliche Schreibweise.
108	2.1.3	- Soweit die Übertragungsnetzbetreiber ÜNB keinen ID-AEP veröffentlichen, findet [...]	Einheitliche Schreibweise.
20	2.2	- Bei FR-SR , für die kein bilanzieller Ausgleich im Planwertmodell erfolgt, werden Redispatch-Maßnahmen bis zum 31.12.2031 nicht durch den Netzbetreiber bilanziell ausgeglichen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 3 3 EnWG). Die Höhe des Aufwendersatzes nach § 14 Abs. 1b EnWG ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.	Präzisierung.
105	2.2	- [...] kein bilanzieller Ausgleich im Planwertmodell erfolgt, werden Redispatch-Maßnahmen bis zum 31.12.2031 nicht durch den Netzbetreiber NB bilanziell ausgeglichen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Höhe des Aufwendersatzes nach § 14 Abs. 1b EnWG ist nicht Gegenstand dieser Festlegung	Einheitliche Schreibweise: Rollen und Objekte werden in allen Kapiteln außer dem Definitionskapitel 1 abgekürzt geschrieben.
5	2.3.1	- Die Übertragungsnetzbetreiber geben für Netzanschlusspunkte- Netzverknüpfungspunkte der Verteilernetze an das Übertragungsnetz an, welche installierte Leistung von welcher Anlagenart ins Planwertmodell überführt werden soll. Sie berücksichtigen insbesondere, welche Leistung dazu beiträgt, die Effizienz von Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EnWG insgesamt zu steigern.	Präzisierung: Nutzung des definierten Punkts „Netzverknüpfungspunkt“.

109	2.3.1	- Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber ÜNB stimmen ab, welche SR dem Planwertmodell zugeordnet werden, wenn der ANB ein Verteilernetzbetreiber ist. Die Übertragungsnetzbetreiber ÜNB geben [...] Die jeweiligen Verteilernetzbetreiber bestimmen in Abstimmung mit dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber Cluster, deren SR vollständig in das Planwertmodell überführt werden, um die Vorgabe des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers ÜNB umzusetzen. [...] Soweit SR mit Anschluss in nachgelagerten Verteilernetzen betroffen sind, erfolgen eine entsprechende Abstimmung zwischen vorgelagertem und nachgelagertem Verteilernetzbetreiber und eine Einbeziehung aller vorgelagerten Netzbetreiber NB. Bei der Auswahl der SR berücksichtigt der Verteilernetzbetreiber die Wünsche eines Anlagenbetreibers, eine SR ins Planwertmodell zu überführen, soweit dies nicht einer geordneten und effizienten Überführung der von den Übertragungsnetzbetreibern ÜNB angegebenen Leistung entgegensteht. [...] In Abstimmung mit dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber ÜNB und ggf. Verteilernetzbetreiber können die Verteilernetzbetreiber darüber hinaus SR in das Planwertmodell überführen.	Einheitliche Schreibweise.
21	2.3.2	- [...] Diese beinhaltet mindestens die Bezeichnung der SR mit ihrer SR-ID, das Datum der Wirksamkeit der Zuordnung und die Nennung des Redispatch-Bilanzkreises des ANB. [...] [...] Die Überführung darf nur zum 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. eines Jahres wirksam werden, frühestens aber zum [01.01.2027], wobei die Einbindung der Rollen LF, EIV und BTR für den Zeitraum 01.01.2027 bis zur Produktivsetzung der durch diese Festlegung erfolgten angepassten Prozesse und Datenformate auf anderem Wege erfolgt als den durch diese Prozesse vorgegebenen. [...] Eine Zuordnung zum Prognosemodell von SR, die bereits dem Planwertmodell zugeordnet wurden, ist nicht möglich. [...]	_Der BDEW begrüßt die Verwendung der SR-ID als eindeutigen Identifikator einer SR. _Ermöglicht Piloten zur Erprobung des Planwertmodells. _Für SR im Planwertmodell muss Klarheit zum Vorgehen bestehen, wenn die Lieferung der für das Planwertmodell notwendigen Planungsdaten bei fehlenden Voraussetzungen durch EIV oder Netzbetreiber nicht mehr gesichert ist.
22	3.1	- Bei Verwendung eines Standerdeinspeiseprofils (SEP) oder bei Vorgabe eines Leistungswerts durch den Netzbetreiber, von dem nicht [...] Referenzprofilverfahrens oder bei Vorgabe eines Leistungswerts durch den Netzbetreiber, von dem nicht [...]]	Seit dem 6.6.2025 ist die Anwendung von Standerdeinspeiseprofilen (SEP) für die Energiemengenbilanzierung nicht mehr erlaubt. Sollte weiterhin die eingespeiste Energiemenge nicht 1/4-stündlich erfasst werden, ist nur noch das sogenannte Referenzprofilverfahren anwendbar.
53	3.1	! , : tatsächlicher Leistungsmittelwert der Marktllokation in der Viertelstunde i in kW tatsächlicher Leistungsmittelwert der Marktllokation in der Viertelstunde in kW wird gemäß Referenzertrag oder $P_{ist,i}$ Standortertrag bei Windenergieanlagen bzw. gemäß installierter Leistung bei nichtfluktuierenden und PV-Anlagen in kW je TR heruntergebrochen. Bei der Aufteilung sind alle Nichtbeanspruchbarkeiten	Klarheit bzgl. der Berechnungslogik. Einbeziehung der verfügbaren Leistung notwendig.
54	3.1	- , : die durchschnittliche Mindesterzeugung in der Viertelstunde , die sich aus der Vorgabe des $P_{min,i}$ Netzbetreibers in der Redispatchabrufinformation ergibt, in kW. Es muss gewährleistet werden, dass dem EIV/LF in jedem Fall, gegebenenfalls auch nachträglich, die korrekte Redispatchabrufinformation übermittelt wird	Es muss klar gestellt werden, dass mit der Vorgabe des Netzbetreibers die Redispatchabrufinformation und nicht die tatsächliche Onlinesteuerung im Duldungsfall gemeint ist. Es muss daher auch eine Verpflichtung geben diese Abrufinformation in einer Qualität zu versenden, mit der die Marktseite darauf basierend Abrechnungsvorgänge durchführen und nachvollziehen kann. Es darf auch im Falle der kurativen Netzführung keine Lücken in der Kommunikation geben. Der Netzbetreiber muss dafür sorgen, dass die zuletzt versandte Abrufinformation der tatsächlichen Regelung entspricht.

55	3.1	-	, : Wert der Leistungslimitierung der TR in der Viertelstunde während der Redispatch-Maßnahme in $P_{lim\ i}$ kW	Präzisierung
56	3.1	-	, : die durchschnittliche Höchsterzeugung in der Viertelstunde , die sich aus der Vorgabe des $P_{max\ i}$ Netzbetreibers in der Redispatchabrufinformation ergibt, in kW. Es muss gewährleistet werden, dass dem EIV/LF in jedem Fall, gegebenenfalls auch nachträglich, die korrekte Redispatchabrufinformation übermittelt wird	Klarstellung, dass mit der Vorgabe des Netzbetreibers die Redispatchabrufinformation und nicht die tatsächliche Onlinesteuerung im Duldungsfall gemeint ist. Es muss sichergestellt werden diese Abrufinformation in einer Qualität zu versenden, mit der die Marktseite darauf basierend Abrechnungsvorgänge durchführen und nachvollziehen kann.
94	3.1	-	<i>Angleichung Aufforderungsfall und Duldungsfall</i>	Im BDEW konnte aufgrund der Fristigkeit noch keine abschließende Prüfung bezüglich der Angleichung von P_{lim} für Aufforderungsfall und Duldungsfall erfolgen. Der BDEW empfiehlt die Auswirkungen der Änderungen im Detail zu prüfen und abzuwägen.
110	3.1	-	$P_{min,i}$: [...] Vorgabe des Netzbetreibers NB ergibt, in kW [...] $P_{max,i}$: [...] Vorgabe des Netzbetreibers NB ergibt, in kW	Einheitliche Schreibweise.
111	3.1	-	Vorgabe eines Leistungswerts durch den Netzbetreiber NB , von dem nicht abgewichen	Einheitliche Schreibweise.
173	3.1	-	, : tatsächlicher Leistungsmittelwert der Marktllokation in der Viertelstunde i in kW tatsächlicher Leistungsmittelwert der Marktllokation in der Viertelstunde i in kW wird gemäß Referenzertrag oder Standortertrag bei Windenergieanlagen bzw. gemäß installierter Leistung bei nichtfluktuierenden und PV-Anlagen in kW je TR heruntergebrochen. Bei der Aufteilung sind alle Nichtbeanspruchbarkeiten innerhalb der Marktllokation zu berücksichtigen	Klarheit bzgl. der Berechnungslogik. Einbeziehung der verfügbaren Leistung notwendig.
23	3.2.1	-	_[...] bei Wechsel des Anlagenbetreibers oder Bilanzkreisverantwortlichen, dessen Bilanzkreis die betroffene Einspeisestelle- Marktllokation zugeordnet ist. Trifft [...] _[...] Anlagen- SR im Planwertmodell sind der Spitzabrechnung oder vereinfachten Spitzabrechnung zuzuordnen. - Bei Spitzabrechnung oder vereinfachter Spitzabrechnung hat der Anlagenbetreiber BTR geeignete Wetterdaten oder Messdaten von geeigneten Referenzanlagen unverzüglich [...] _[...] geeignete Wetterdaten oder Messdaten von geeigneten Referenzanlagen für alle 1/4-Stunde des Monats [...] _[...] spätestens bis zum vierten Werktag- Ablauf des vierten Werktag des Folgemonats [...] _[...] Möchte der Anlagenbetreiber BTR dem Anschlussnetzbetreiber ANB Wetterdaten oder Messdaten von Referenzanlagen übersenden, stimmt er sich mit dem Anschlussnetzbetreiber ANB ab	_Präzisierung: Ein Bilanzkreis ist einer Marktllokation zugeordnet. _Präzisierung. _Präzisierung Marktrolle. _Präzisierung. _Präzisierung. Wenn am fünften Werktag des Folgemonats 00:01 von BTR keine Werte für den Vormonat vorliegen, verwendet der ANB ausschließlich die von ihm besorgten Daten. _Da der BTR diese Daten im Rahmen der Marktkommunikation zu senden hat, muss auch der BTR diese Abstimmung mit dem ANB durchführen.
112	3.2.1	-	_[...] mit der der Netzbetreiber NB die [...]	Einheitliche Schreibweise.
113	3.2.1	-	_[...] bildet der Anschlussnetzbetreiber ANB geeignete Ersatzwerte auf [...] Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber ANB Wetterdaten [...] mit dem Anschlussnetzbetreiber ANB darüber [...]	Einheitliche Schreibweise.
24	3.2.2.1	-	_Die Messung der Windgeschwindigkeit erfolgt durch ein geeignetes Messgerät an [...] _[...] Leistungskennlinie für die zeitlich nächsten vollständig gemessene n zusammenhängenden vier Viertelstunden vor oder nach der Viertelstunde, in der die Redispatch-Maßnahme beginnt bzw. endet, der durchschnittliche theoretische Leistungsmittelwert je Viertelstunde gebildet. -	_Präzisierung.

58	3.2.2.1	-	, : Ausfallarbeit der TR in der Viertelstunde i in kWh WA_i	Präzisierung.
59	3.2.2.1	-	, : ermittelter theoretischer Leistungsmittelwert der TR in der Viertelstunde während der P_{theo_i} i Redispatch-Maßnahme in kW	Präzisierung.
60	3.2.2.1	-	, : die durch eine marktbedingte Anpassung vorgegebene Leistung je SR in der Viertelstunde wird P_{mbA_i} i gemäß Referenzertrag und Standortertrag in kW je TR heruntergebrochen, bei der Aufteilung sind Nichtbeanspruchbarkeiten durch eine Beachtung von $P_{bean,i}$ zu berücksichtigen	Klarheit bzgl. der Berechnungslogik. Einbeziehung der verfügbaren Leistung notwendig.
61	3.2.2.1	-	, : Wert der Leistungslimitierung der TR in der Viertelstunde i während der Redispatch-Maßnahme in P_{lim_i} kW	Präzisierung.
62	3.2.2.1	-	, : tatsächlich gemessener Leistungsmittelwert in den zeitlich nächsten vier vollständig $P_{VZ_{ist}}$ gemessenen zusammenhängenden Viertelstunden vor oder nach der Redispatch-Maßnahme, in denen die TR uneingeschränkt einspeisen konnte und in denen der Leistungsmittelwert mindestens 10 % der Nennleistung der TR beträgt, in kW, bei der Umrechnung des Leistungsmittelwert von Marktllokation auf TR sind dabei Nichtbeanspruchbarkeiten zu beachten	Klarheit bzgl. der Berechnungslogik. Einbeziehung der verfügbaren Leistung notwendig.

63	3.2.2.1	-	, : ermittelter theoretischer Leistungsmittelwert der TR in den Viertelstunden, die für die <i>PVZ theo</i> Bestimmung von , herangezogen werden, in kW <i>PVZ ist</i>	Präzisierung.
64	3.2.2.1	-	Soweit die TR unabhängig von der Redispatch-Maßnahme Einspeiseeinschränkungen unterfiel (z. B. marktgetriebene Reduzierung, genehmigungsrechtliche Auflagen, geplante oder nichtge-plante Nichtverfügbarkeiten), sind diese bei der Bestimmung der durchschnittlichen theoretischen Leistung (, und ,) zu berücksichtigen. Ist wegen Einspeiseeinschränkungen vor der Redispatch- <i>PVZ theo Ptheo i</i> Maßnahme keine Bestimmung von , möglich, können für die letzten vier Viertelstunden vor oder <i>PVZ ist</i> nach der Viertelstunde, in der die Redispatch-Maßnahme beginnt bzw. endet, der durchschnittliche theoretische Leistungsmittelwert je Viertelstunde einer benachbarten Anlage als Ersatzwert angenommen werden. Grundsätzlich ist prioritär der Zeitraum vor der Redispatchmaßnahme zu verwenden. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, wird ersatzweise auf den Zeitraum nach der Redispatchmaßnahme abgestellt.	Präzisierung.
65	3.2.2.1	-	Wenn das Produkt , größer als die Nennleistung der TR bzw. die Summe der Nennleistungen der TR hinter der Netzlokation ist, ist das Ergebnis nicht plausibel. Das Produkt ist in diesem Fall auf die Summe der <i>KF*Ptheo i</i> Nennleistung der TR hinter der Netzlokation zu begrenzen.	Präzisierung.
25	3.2.2.3	-	[...] Liegt keine ¼-h-Messung vor, ist für PO der nach dem Standard-Einspeiseprofil oder tagesabhängigen Einspeiseprofil Referenzprofilverfahren zu bilanzierende Wert anzusetzen.	_Seit dem 6.6.2025 ist die Anwendung von Standardeinspeiseprofilen (SEP) für die Energiemengenbilanzierung nicht mehr erlaubt.
66	3.2.2.3	-	0: gemessener Leistungsmittelwert der TR in der letzten vollständig gemessenen Viertelstunde vor der <i>P</i> Redispatch-Maßnahme, in der uneingeschränkt eingespeist werden konnte, in kWh. Bei der Umrechnung des Leistungsmittelwert von Marktlokation auf TR ist entsprechend des Verhältnisses der installierten Leistung aller TR vorzugehen. Dabei sind Nichtbeanspruchbarkeiten zu beachten.	_Präzisierung. _Klarheit bzgl. der Berechnungslogik. Einbeziehung der verfügbaren Leistung notwendig.

67	3.2.2.3	-	, : die durch eine marktbedingte Anpassung vorgegebene Leistung je SR in der Viertelstunde wird $P_{mbA\ i}$ i gemäß Referenzertrag und Standortertrag in kW je TR heruntergebrochen, bei der Aufteilung sind Nichtbeanspruchbarkeiten durch eine Beachtung von $P_{bean,i}$ zu berücksichtigen	Klarheit bzgl. der Berechnungslogik. Einbeziehung der verfügbaren Leistung notwendig.
68	3.2.2.3	-	$P_{bean,i}$: Leistungswert der TR aufgrund einer Nichtbeanspruchbarkeit in der Viertelstunde in kW	Präzisierung.
69	3.2.2.3	-	$P_{lim, i}$: Wert der Leistungslimitierung der TR in der viertelsunde i während der Redispatch-Maßnahme in kW	Präzisierung.
70	3.2.2.3	-	Bei der Pauschal-Abrechnung entspricht die Ausfallarbeit grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten vollständig gemessenen Leistungsmittelwert vor der Redispatch-Maßnahme (0) und dem Wert P der Leistungslimitierung durch die Redispatch-Anweisung (,). Liegt für die be-troffene Viertelstunde $P_{lim\ i}$ eine marktbedingte Anpassung oder eine Nichtbeanspruchbarkeit vor, ist der niedrigste Wert aus 0, P , i und , maßgeblich. Liegt keine ¼-h-Messung vor, ist für 0 der nach dem Standard- $P_{mbA\ i}$ $P_{bean\ i}$ P Einspeiseprofil oder tagesabhängigen Einspeiseprofil zu bilanzierende Wert anzusetzen. Bei einem P0 größer der installierten Leistung der TR ist dieser Wert auf die installierte Leistung der TR zu deckeln.	Präzisierung.
114	3.2.3.1	-	[...] Anlagenbetreiber, die das Wind-Bin-Verfahren anwenden möchten, haben ihre Wahl gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber ANB bis [...]	Einheitliche Schreibweise.
71	3.2.3.2	-	, : Ausfallarbeit der TR in der Viertelstunde in kWh $WA\ i$ i	Präzisierung.

72	3.2.3.2	-	, : ermittelter theoretischer Leistungsmittelwert der TR in der Viertelstunde während der $P_{theo\ i}$ i Redispatch-Maßnahme in kW	Präzisierung.
73	3.2.3.2	-	, : die durch eine marktbedingte Anpassung vorgegebene Leistung je SR in der Viertelstunde wird $P_{mbA\ i}$ i gemäß Referenzertrag und Standortertrag in kW je TR heruntergebrochen, bei der Aufteilung sind Nichtbeanspruchbarkeiten durch eine Beachtung von $P_{bean,i}$ zu berücksichtigen.	Klarheit bzgl. der Berechnungslogik. Einbeziehung der verfügbaren Leistung notwendig.
74	3.2.3.2	-	, : Wert der Leistungslimitierung der TR in der Viertelstunde während der Redispatch-Maßnahme in $P_{lim\ i}$ i kW	Präzisierung.
26	3.2.4.1	-	Wenn das Produkt $PVZ_{ist}/PVZ\ GVZ * G_i$ größer als die Nennleistung der TR bzw. die Summe der [...]	Formelfehler
27	3.2.4.1	-	Für die Berechnung der theoretischen Einspeisung werden bei Spitzabrechnung Messwerte eines geeigneten, an der SR oder TR installierten Messgerätes verwendet, um die Einstrahlleistung für jede Viertelstunde der Redispatch-Maßnahme (G_i) sowie für den Vergleichszeitraum zu bestimmen.	Wenn es zwingend Messungen auf TR Ebene geben muss, damit PV Anlagen im Spitzverfahren geführt werden können, ist das zu restriktiv. Eine Messung auf SR Ebene sollte möglich sein.
40	3.2.4.1	-	Soweit die TR unabhängig von der Redispatch-Maßnahme Einspeisebeschränkungen unterliegt (z.B. marktbedingte Anpassungen, geplante oder nicht geplante NBK's), sind diese bei der Bestimmung der durchschnittlichen Leistung zu berücksichtigen.	Zu Streichen, da bereits im Absatz davor beschrieben.
75	3.2.4.1	-	, : Ausfallarbeit der TR in der Viertelstunde in kWh $W_A\ i$ i	Präzisierung.
76	3.2.4.1	-	, : durchschnittliche Ist-Einspeisung im Vergleichszeitraum in kW, bei der Umrechnung des PVZ_{ist} Leistungsmittelwert von Marktllokation auf TR sind Nichtbeanspruchbarkeiten zu beachten	Klarheit bzgl. der Berechnungslogik. Einbeziehung der verfügbaren Leistung notwendig.

77	3.2.4.1	-	: Wechselrichterleistung in kW je TR, sollte ein Wechselrichter mehrere TR bündeln, so ist die <i>PWR</i> limitierende Wechselrichterleistung im Verhältnis der installierten Leistungen der TR auf die TR aufzuteilen	Präzisierung.
78	3.2.4.1	-	, : die durch eine marktbedingte Anpassung vorgegebene Leistung je SR in der Viertelstunde wird <i>PmbA i</i> <i>i</i> gemäß Referenzertrag und Standortertrag in kW je TR heruntergebrochen, bei der Aufteilung sind Nichtbeanspruchbarkeiten durch eine Beachtung von Pbean,i zu berücksichtigen.	Präzisierung.
79	3.2.4.1	-	Für die Berechnung der theoretischen Einspeisung werden bei Spitzabrechnung Messwerte eines geeigneten, an der TR installierten Messgerätes verwendet, um die Einstrahlleistung für jede Viertelstunde der Redispatch-Maßnahme () sowie für den Vergleichszeitraum zu bestimmen. Die <i>Gi</i> Messanordnung (Ausrichtung des Strahlungsmessgerätes) und die Messung müssen im Vergleichszeitraum und während der Redispatch-Maßnahme unverändert bleiben. Vergleichszeitraum ist der letzte vorangegangene Kalendertag oder anschließende Kalendertag vor oder nach der Redispatch-Maßnahme, an dem keine Redispatch-Maßnahme gegenüber der SR stattgefunden hat. Es sind nur die Viertelstunden zu berücksichtigen, in denen der Leistungsmittelwert mindestens 10 % der Nennleistung der TR be-trägt und in denen keine Nichtbeanspruchbarkeiten oder marktbedingte Anpassungen vorliegen. Für den Vergleichszeitraum ist zurückzugehen bis zu dem letzten Tag, an dem eine Viertelstunde mit mehr als 10 % Einspeisung stattgefunden hat. Grundsätzlich ist prioritär der Zeitraum vor der Redispatchmaßnahme zu verwenden. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, wird ersatzweise auf den Zeitraum nach der Redispatchmaßnahme abgestellt.	Präzisierung.
81	3.2.4.2	-	, : Ausfallarbeit der TR in der Viertelstunde i in kWh <i>WA i</i>	Präzisierung.
80	3.2.4.3	-	, = {0; [(: PWR; , ; ,) - ,] 14 } <i>WA i max min AF*Pinst PmbA i Pbean i Plim i * h</i>	Die Wechselrichterleistung limitiert zwar die Ausfallarbeit, darf aber bei der Multiplikation mit dem AF nicht verwendet werden, da sie an dieser Stelle nicht wirksam wird.

82	3.2.4.3	-	: installierte Nennleistung aus der Summe der Module je TR; dies ist der kleinste Wert aus der <i>P_{inst}</i> Summe der Nennleistung der Module und der Summe der Nennleistung der zugeordneten Wechselrichter in kW	Die Wechselrichterleistung limitiert zwar die Ausfallarbeit, darf aber bei der Multiplikation mit dem AF nicht verwendet werden, da sie an dieser Stelle nicht wirksam wird.
83	3.2.4.3	-	: Wechselrichterleistung in kW je TR, sollte ein Wechselrichter mehrere TR bündeln, so ist die <i>P_{WR}</i> limitierende Wechselrichterleistung im Verhältnis der installierten Leistungen der TR auf die TR zu brechen	Die Wechselrichterleistung limitiert zwar die Ausfallarbeit, darf aber bei der Multiplikation mit dem AF nicht verwendet werden, da sie an dieser Stelle nicht wirksam wird.
84	3.2.4.3	-	, : Leistungswert aufgrund einer marktbedingten Anpassung der Erzeugung in der Viertelstunde in <i>P_{mbA, i}</i> kW die durch eine marktbedingte Anpassung vorgegebene Leistung je SR in der Viertelstunde wird gemäß installierter Leistung in kW je TR heruntergebrochen, bei der Aufteilung sind Nichtbeanspruchbarkeiten durch eine Beachtung von <i>P_{bean, i}</i> zu berücksichtigen	Klarheit bzgl. der Berechnungslogik. Einbeziehung der verfügbaren Leistung notwendig.
85	3.2.4.3	-	, : Wert der Leistungslimitierung der TR in der Viertelstunde i während der Redispatch-Maßnahme in <i>P_{lim, i}</i> kW	Präzisierung
86	3.3.1	-	[...] Bei Anwendung des Planwertmodells entspricht die Ausfallarbeit dem abgestimmten Fahrplan zum bilanziellen Ausgleich.	Im Planwertmodell wird der bilanzielle Ausgleich per Fahrplan ausgetauscht. Nur im Prognosemodell mit Planungsdatenlieferung bedarf es zusätzlicher Berechnungsregeln.
87	3.3.1	-	, : Ausfallarbeit der TR in der Viertelstunde in kWh <i>W_{A, i}</i> <i>i</i>	Präzisierung
88	3.3.2	-	Im Fall des positiven Redispatch: , = {0; (0; <i>P_{mbA, i}</i>; [AH1] ,) - ,) 14 }	Inkonsistent zu Kapitel 4 <i>P_{mbA}</i> wird nur bei dargebotsabhängigen SR (Wind/PV) übermittelt. Präzisierung.
89	3.3.2	-	Im Fall des negativen Redispatch: , = {0; (0; <i>P_{mbA, i}</i>; ,) - ,) 14 } <i>W_{A, i} max min P P_{bean, i} P_{lim, i} * h</i>	Inkonsistent zu Kapitel 4 <i>P_{mbA}</i> wird nur bei dargebotsabhängigen SR (Wind/PV) übermittelt. Präzisierung.

90	3.3.2	-	0: gemessener Leistungsmittelwert der TR in der letzten vollständig gemessenen Viertelstunde vor der P Redispatch-Maßnahme, in der uneingeschränkt eingespeist werden konnte, in kW. Bei der Umrechnung des Leistungsmittelwert von Marktklokation auf TR ist entsprechend des Verhältnisses der installierten Leistung aller TR vorzugehen. Dabei sind Nichtbeanspruchbarkeiten zu beachten.	_Präzisierung. _Klarheit bzgl. der Berechnungslogik. Einbeziehung der verfügbaren Leistung notwendig.
91	3.3.2	-	PmbA,i: Leistungswert aufgrund einer marktbedingten Anpassung der Erzeugung in der Viertelstunde i in kW	Inkonsistent zu Kapitel 4 PmbA wird nur bei dargebotsabhängigen SR (Wind/PV) übermittelt. Präzisierung.
92	3.3.2	-	, : Leistungswert der TR aufgrund einer Nichtbeanspruchbarkeit in der Viertelstunde i in kW $P_{bean\ i}$ i	Präzisierung
93	3.3.2	-	, : Wert der Leistungslimitierung der TR in der Viertelstunde i während der Redispatch-Maßnahme in $P_{lim\ i}$ i kW	Präzisierung.
51	3.4	-	Formel anpassen	Die Ausfallarbeitsbestimmung im Falle von überbauten Netzanschlüssen ist fraglich, da sie prozessuale Schwierigkeiten birgt: Bei der Anwendung der Formel liegt die Schwierigkeit darin, dass die installierte Leistung, der gemessene Lastgang, die ungekürzte Ausfallarbeit und die tatsächliche Anschlussleistung am Netzanschlusspunkt dem BTR und EIV nicht im Detail vorliegen. Sie kennen nur die Werte ihrer TR. Da der BTR die gekürzte Ausfallarbeit bzw. deren Eingangsparameter nicht verifizieren kann, führt die Einführung dieser Formel automatisch zu Intransparenz sowie unzufriedenstellendem Clearing der Ausfallarbeit. Außerdem fehlt in der Formel die Berücksichtigung des Einspeiselastgangs zum Zeitpunkt i. Es ist wichtig, die Ausfallarbeitsbestimmung im Falle von überbauten Netzanschlüssen transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Die Überbauung von Netzanschlüssen befindet sich derzeit in den BDEW-Gremien in intensiver Bearbeitung und Diskussion. Der BDEW schlägt deshalb vor, die Thematik in einem ausführlicheren Prozess mit den betroffenen Stakeholdern separat zu bearbeiten, erst nachfolgend fundiert festzulegen und entsprechend das Kapitel 3.4 aus dem aktuellen Festlegungsentwurf zu streichen. Sollte die jetzige Festlegung das Thema trotz der bestehenden Unklarheiten aufgreifen wollen, so sollte die Formel in jedem Falle angepasst werden. Aktuell befindet sich die Formel in der Diskussion und der BDEW liefert gerne eine abgestimmte Version nach.

95	4	-	Die Pflicht zur Übermittlung von Stammdaten wird durch die Registrierung der entsprechenden Daten im Marktstammdatenregister erfüllt, wenn und soweit ein entsprechender Datenpunkt im Marktstammdatenregister erfasst wird. Die Bundesnetzagentur wird auf ihrer Internetseite veröffentlichen, für welche Datenpunkte dies der Fall ist.	In Bezug auf die Stammdatenmeldung sieht der Festlegungsentwurf vor, dass die Registrierung ausgewählter Stammdatenpunkte im Marktstammdatenregister (MaStR) künftig für den Redispatch 2.0 ausreichend sein soll und die entsprechenden Stammdatenpunkte nicht mehr im Wege der Kommunikationsprozesse übermittlungspflichtig sind. Der BDEW teilt dabei das Ziel der BNetzA, die Bereitstellung von Stammdaten möglichst effizient zu gestalten. Ebenso unterstützt der BDEW die Weiterentwicklung und die Verbesserung der Transparenz des MaStR. Nach heutigem Stand würde die Einbindung des MaStR in den Stammdatenprozess aber eine erhebliche Gefahr für einen robusten und sicheren Redispatch 2.0 darstellen: Denn die im MaStR hinterlegten Daten sind oftmals nicht vollständig, nicht verlässlich oder nicht aktuell. Sie eignen sich daher in vielen Fällen nicht für eine Nutzung in den operativen Redispatch 2.0-Prozessen. Außerdem sind die Fristen zur Meldung von Daten im MaStR und im Redispatch 2.0-Stammdatenprozess unterschiedlich, sodass eine fristgerechte Datenmeldung im MaStR ein fristgerechtes Vorliegen von Stammdaten für den Redispatch 2.0-Prozess nicht sicherstellt. Eine Weiterentwicklung des MaStR in dem Sinne, dass Redispatch-relevante Stammdaten im MaStR transparent gemacht werden, wird grundsätzlich unterstützt. Kurzfristig kann das MaStR im Zweifel als ergänzendes Validierungsinstrument genutzt werden, langfristig sollte es so weiterentwickelt werden, dass die Nutzung ausgewählter enthaltener Stammdaten auch für operative Redispatch-Zwecke möglich und effizient ist. Da dies Stand jetzt jedoch nicht der Fall ist, empfiehlt der BDEW die entsprechenden Passagen zu streichen, zügig Verbesserungen anzustreben und zeitnah die Datenqualität im Register erneut zu prüfen.
115	4	-	Dieses Kapitel regelt in Form einer Tabelle die Datenpunkte, die Anlagenbetreiber für Redispatch-Maßnahmen an den Anschlussnetzbetreiber ANB zu übermitteln haben. [...] an den Anschlussnetzbetreiber ANB übermittelt werden muss.	Einheitliche Schreibweise.
96	4.1.1.	-	$P \geq 1 \text{ MW}$ $P \geq 100 \text{ kW}$	Die fahrbare Mindesterzeugungswirkleistung wurde auch in dem alten Beschluss schon ab 100kW abgefordert. Dieses Stammdatenum hilft auch die Anlagen entsprechend der Voraussetzungen vor Ort besser zu beachten.
129	4.1.1.	-	Steuerbare Ressource SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
168	4.1.10.	-	Objekt: Technische Ressourcen-TR	Einheitliche Schreibweise.
169	4.1.11.	-	Objekt: Technische Ressourcen-TR	Einheitliche Schreibweise.
170	4.1.13.	-	Objekt: Technische Ressourcen-TR	Einheitliche Schreibweise.
171	4.1.14.	-	Objekt: Technische Ressourcen-TR	Einheitliche Schreibweise.
172	4.1.15.	-	Objekt: Technische Ressourcen-TR	Einheitliche Schreibweise.
131	4.1.16.	-	[...] Steuerbare Ressource SR [...]	Einheitliche Schreibweise.
132	4.1.17.	-	[...] Steuerbare Ressource SR [...]	Einheitliche Schreibweise.
50	4.1.2.	-	Es ist ein Identifikator für jede technische Ressource TR anzugeben. Als Identifikator kann jedenfalls die MaStR-Nummer der Einheit verwendet werden oder aber ein anderer Identifikator, den der Netzbetreiber zulässt. Ist in der Marktkommunikation die TR-ID zu verwenden. Außerhalb dieser kann die MaStR-Nummer der TR verwendet werden oder aber ein anderer Identifikator, den der NB zulässt.	Die MaSTR-Nummer ist kein Identifikator in der Marktkommunikation
102	4.1.2.	-	Identifikator technische Ressource [...] Es ist ein Identifikator für jede technische Ressource anzugeben. Als Identifikator ist in der Marktkommunikation die TR-ID zu verwenden kann jedenfalls die MaStR-Nummer der Einheit verwendet werden oder aber ein anderer Identifikator, den der Netzbetreiber zulässt. Außerhalb dieser kann die MaStR-Nummer der TR verwendet werden oder aber ein anderer Identifikator, den der NB zulässt.	Präzisierung.
116	4.1.2.	-	Es ist ein Identifikator für jede technische Ressource anzugeben. Als Identifikator kann jedenfalls die MaStR-Nummer der Einheit verwendet werden oder aber ein anderer Identifikator, den der Netzbetreiber NB zulässt.	Einheitliche Schreibweise.

161	4.1.2.	-	Identifikator technische-Ressource TR [...] Es ist ein Identifikator für jede technische-Ressource TR anzugeben. Als Identifikator kann jedenfalls die MaSTR-Nummer der Einheit verwendet werden oder aber ein anderer Identifikator, den der Netzbetreiber NB zulässt. [...] Jede technische-Ressource TR	Einheitliche Schreibweise.
130	4.1.3.	-	Identifikator steuerbare-Ressource SR [...] Es ist ein Identifikator für jede steuerbare-Ressource SR anzugeben. [...] Steuerbare-Ressource SR	Einheitliche Schreibweise.
162	4.1.4.	-	Objekt: Technische-Ressourcen -TR	Einheitliche Schreibweise.
163	4.1.5.	-	Objekt: Technische-Ressourcen -TR	Einheitliche Schreibweise.
164	4.1.6.	-	Objekt: Technische-Ressourcen -TR	Einheitliche Schreibweise.
165	4.1.7.	-	Objekt: Technische-Ressourcen -TR	Einheitliche Schreibweise.
166	4.1.8.	-	Objekt: Technische-Ressourcen -TR	Einheitliche Schreibweise.
167	4.1.9.	-	Objekt: Technische-Ressourcen -TR	Einheitliche Schreibweise.
133	4.2.1.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
141	4.2.10.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
142	4.2.11.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
143	4.2.12.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
144	4.2.13.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
145	4.2.14.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
146	4.2.15.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
147	4.2.16.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
148	4.2.17.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
149	4.2.18.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
150	4.2.19.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
134	4.2.2.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
151	4.2.20.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
152	4.2.21.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
28	4.2.22.	-		Im BDEW konnte aufgrund der Fristigkeit noch keine abschließende Prüfung erfolgen, welche dieser Zeitreihen in Prozessen in Verbindung mit Speichern benötigt werden. Der BDEW sieht den Bedarf nach einer Regelung, allerdings wird eine Festlegung zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Prüfungsbedarfes skeptisch gesehen.
153	4.2.22.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
29	4.2.23.	-		Im BDEW konnte aufgrund der Fristigkeit noch keine abschließende Prüfung erfolgen, welche dieser Zeitreihen in Prozessen in Verbindung mit Speichern benötigt werden oder inwieweit diese technisch bereitgestellt werden können. Der BDEW sieht den Bedarf nach einer Regelung, allerdings wird eine Festlegung zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Prüfungsbedarfes skeptisch gesehen.
154	4.2.23.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
30	4.2.24.	-		Im BDEW konnte aufgrund der Fristigkeit noch keine abschließende Prüfung erfolgen, welche dieser Zeitreihen in Prozessen in Verbindung mit Speichern benötigt werden oder inwieweit diese technisch bereitgestellt werden können. Der BDEW sieht den Bedarf nach einer Regelung, allerdings wird eine Festlegung zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Prüfungsbedarfes skeptisch gesehen.
155	4.2.24.	-	Steuerbare-Ressource -SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.

31	4.2.25.	-		<i>Im BDEW konnte aufgrund der Fristigkeit noch keine abschließende Prüfung erfolgen, welche dieser Zeitreihen in Prozessen in Verbindung mit Speichern benötigt werden oder inwieweit diese technisch bereitgestellt werden können. Der BDEW sieht den Bedarf nach einer Regelung, allerdings wird eine Festlegung zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Prüfungsbedarfes skeptisch gesehen.</i>
135	4.2.3.	-	Steuerbare-Ressource- SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
136	4.2.4.	-	Dargebotsabhängige steuerbare-Ressource SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
4	4.2.5.	-	Der Wert Verbrauch ist die Einspeicherleistung am Netzanschlusspunkt an der Netzlokation einer SSE. Im Gegensatz zu PROD sind Betriebs- und Eigenbedarf wie bspw. Netzverluste bis zum Einspeisepunkt in VERB enthalten. Außer bei An- und Abfahrtrampen gilt $VERB_{min} \leq VERB \leq VERB_{max}$.	Präzisierung: Nutzung des definierten Punkts „Netzlokation“
137	4.2.5.	-	Steuerbare-Ressource- SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
138	4.2.6.	-	Steuerbare-Ressource- SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
139	4.2.7.	-	Steuerbare-Ressource- SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
140	4.2.8.	-	Steuerbare-Ressource- SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
156	4.3.1.	-	Steuerbare-Ressource- SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
157	4.3.1.	-	Steuerbare-Ressource- SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
158	4.3.3.	-	Steuerbare-Ressource- SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
159	4.4.1.	-	Steuerbare-Ressource- SR oder für die einzelnen enthaltenen technischen-Ressourcen TR	Einheitliche Schreibweise.
117	5.1	-	Jeder clusternde Netzbetreiber NB muss die betroffenen Netzbetreiber NB über die Stammdaten der unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossenen Cluster sowie über Änderungen der Stammdaten informieren. Jeder Anschlussnetzbetreiber ANB muss die betroffenen Netzbetreiber NB über Stammdaten der an sein Netz angeschlossenen Steuergruppen SG und steuerbaren-Ressourcen SR sowie über Änderungen der Stammdaten informieren. Jeder Anschlussnetzbetreiber ANB muss die betroffenen Netzbetreiber NB über vertragliche Einschränkungen der Leistung der Anschlüsse informieren, über die SR mit seinem Netz verbunden sind.	Einheitliche Schreibweise.
118	5.2	-	Im Rahmen des Koordinierungsprozesses der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen muss jeder Verteilernetzbetreiber andere betroffene Netzbetreiber NB über [...] von Clustern, Steuergruppen SG und steuerbaren-Ressourcen SR im eigenen [...]	Einheitliche Schreibweise.
128	5.2	-	[...] von Clustern, Steuergruppen SG und steuerbaren-Ressourcen SR im eigenen [...]	Einheitliche Schreibweise.
32	5.3	-	Ferner muss er für jede unmittelbar oder mittelbar an sein Netz angeschlossene SR und SG im Prognosemodell die Nichtbeanspruchbarkeiten sowie marktbedingten Anpassungen in seinen Planungsdaten ihm mitgeteilten Nichtbeanspruchbarkeiten sowie marktbedingten Anpassungen in seinen Prognosedaten berücksichtigen.	Präzisierung.
119	5.3	-	Jeder Anschlussnetzbetreiber ANB muss betroffenen Netzbetreibern NB die voraussichtliche Einspeisung, die theoretische Einspeisung, die Potentiale zur [...] Das Gleiche gilt für den clusternden Netzbetreiber NB unabhängig [...]	Einheitliche Schreibweise.
160	5.3	-	[...] Zusätzlich muss er mitteilen, wie jedes Cluster und jede steuerbare-Ressource SR , die [...]	Einheitliche Schreibweise.
57	5.4	-	Mitteilung von Redispatch-Maßnahmen Jeder Verteilernetzbetreiber muss geplante sowie tatsächlich angewiesene Redispatch-Maßnahmen den betroffenen Netzbetreibern mitteilen. Zusätzlich werden Kommunikationsprozesse für die Übermittlung vom Beschaffungsvorbehalt vorgesehen.	Der Prozess für die Umsetzung des Beschaffungsvorbehalts ist noch auszuarbeiten.
120	5.4	-	Jeder Verteilernetzbetreiber muss geplante sowie tatsächlich angewiesene Redispatch-Maßnahmen den betroffenen Netzbetreibern NB mitteilen.	Einheitliche Schreibweise.

121	5.5	- Verteilernetzbetreiber können mehrere SR in ein Cluster zusammenfassen. Die Rahmenbedingungen zur Bildung eines Clusters werden zwischen dem clusternden und den direkt vorgelagerten Netzbetreibern NB vereinbart. Verteilernetzbetreiber, an deren Netz für das Netzengpassmanagement eines vorgelagerten Netzbetreibers NB relevante SR angeschlossen sind, sind verpflichtet, auf Anforderung der und in Abstimmung mit den vorgelagerten Netzbetreibern NB Cluster zu bilden. [...] Bei der Abstimmung zwischen dem clusternden und den direkt vorgelagerten Netzbetreibern NB sind die Anforderungen aller betroffenen Netzbetreiber NB, insbesondere auch an die Bandbreite der Wirksamkeit [...]	Einheitliche Schreibweise.
122	5.6	- [...] Die zeitliche Auflösung der zwischen den Netzbetreibern NB ausgetauschten Informationen ist viertelstündlich [...]	Einheitliche Schreibweise.
47	6.1.1	- Die Kommunikationsprozesse sollen, soweit möglich und sinnvoll, auf den bestehenden Prozessen nach der Anlage 2 der Festlegung BK6-20-059 aufbauen.	Streichung, da keine inhaltliche Ergänzung.
36	6.1.10	- Die Übermittlung von Nachrichten ist nach dem technischen Standard abzusichern, wie er sich aus den verbändeübergreifend erarbeiteten „Regelungen zum Übertragungsweg“ der Expertengruppe „EDI@Energy“ für den Datenaustausch von Redispatch 2.0-Prozessdaten ergibt, welcher grundsätzlich den kryptographischen Vorgaben der BSI TR 03116-4 genügt	Der BDEW begrüßt die Änderungen. Diese sorgen dafür Verfahrenssicherheit und Effizienz.
48	6.1.2	- Die Kommunikation mit einem Netzbetreiber wird in der Regel über die Marktrolle Data Provider (DP) durchgeführt. Der DP empfängt und übermittelt Informationen. Der DP ist verantwortlich für die Weiterleitung von Informationen an berechnigte Marktpartner. Der ANB nimmt die Rolle des DP wahr, sofern er die Rolle nicht an einen Dritten übergibt.	Präzisierung.
123	6.1.2	- Die Kommunikation mit einem Netzbetreiber NB wird in [...]	Einheitliche Schreibweise.
49	6.1.4	- Die Prozesse sollen nur insoweit zwischen SR mit und ohne bilanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber differenzieren, wie dies erforderlich oder sinnvoll ist.	Streichung, da kein inhaltliche Ergänzung.
124	6.1.4	- Die Prozesse sollen nur insoweit zwischen SR mit und ohne bilanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber NB differenzieren, wie dies erforderlich oder sinnvoll ist.	Einheitliche Schreibweise.

33	6.1.5	- Bei der Bildung von SR, die für Redispatch-Maßnahmen Anwendung finden, sind mindestens folgende Vorgaben zu beachten: - Eine SR setzt sich aus mindestens einer TR zusammen. - Jede TR ist genau einer SR zugeordnet. - Wenn der Netzbetreiber die netzlokationsübergreifende Aggregation von TR zu einer SR freigegeben hat, können unter Berücksichtigung des Steuer- und Netzanschlusskonzeptes netzlokationsübergreifende SR gebildet werden, solange die TR, die die SR bilden, der selben Marktllokation angehören. - SR sind energieträgerscharf zu bilden. - Alle TR hinter einer Netzlokation, die derselben Marktllokation an gehören, werden zu einer oder – falls steuerungstechnisch erforderlich – zu mehreren SR zusammengefasst. - Im Einvernehmen von ANB, Anlagenbetreibern und Lieferanten können TR, die verschiedenen Marktllokationen angehören, zu einer (ggf. auch netzlokationsübergreifenden) SR zusammengefasst werden. - Die Prozesse können vorsehen, dass SR, die verschiedenen Marktllokationen angehören und die bereits zu einem festzulegenden Stichtag bestanden, fortbestehen können, so lange weder ANB, Anlagebetreiber noch Lieferant eine Aufteilung fordern. - Jede SR ist genau einem EIV zugeordnet. - Für Speicher gilt: Maßgeblich für die Bildung der SR und die Zuordnung des EIV ist die MaLo, über die die Einspeisung aus dem Speicher bilanziert wird. Wenn eine TR sowohl ein- als auch ausspeichern kann, und diese TR über Redispatch für die Ein- und die Ausspeicherung gesteuert wird, dann wird diese TR einer MaLo übergreifenden SR zugeordnet.	Es gibt bereits heute Konstrukte, in denen TR unterschiedlicher Energieträger einer gemeinsamen Marktllokation angehören (z.B. Speicher nach Innovationsausschreibung hängen zusammen mit einer PV-Anlagen an einer gemeinsamen Marktllokation). In dieser Konstellation ist eine energieträgerscharfe Bildung der SR nicht sinnvoll und wider spricht der nachfolgenden Regel, dass alle TR hinter einer Netzlokation, die derselben Marktllokation angehören, zu einer SR zusammengefasst werden. Derzeit werden Regeln für die Bildung der Objekte nach §14a ausgestaltet. Die energieträgerscharfe Bildung der SR im Redispatch erschwert eine übergreifende oder Anschlussfähige Definition von Bildungsregeln für beide Regime, was in der operativen und der IT-seitigen Umsetzung von Vorteil wäre. Es ist vorstellbar, dass zukünftig weitere Konstellationen entstehen, die eine energieträgerübergreifende Abbildung erfordern. Da dies jedoch noch nicht bekannt ist, erscheint es uns sinnvoll, derartige Restriktionen aus den derzeitigen Bildungsregeln zu streichen. In den meisten Fällen wird eine energieträgerscharfe Bildung der SR ohnehin über die marktllokationsscharfe Zuordnung erreicht. Eine weitere Verschärfung ist auf der Ebene dieses Dokumentes nicht erforderlich. Siehe Der EIV ist auch aufzunehmen, da auch er von dieser Abweichung des Standards betroffen ist. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Marktllokationsübergreifenden SR bilden einen Widerspruch zum angestrebten eindeutigen Standardfall und der BDEW lehnt diese deshalb ab. Bestehende SR können im Rahmen der Regelung "Im Einvernehmen von ANB,, AB,LF ,können TR .." auch weiter fortbestehen, dafür braucht es die neue Ergänzung aus Sicht des BDEW nicht.
34	6.1.6	- Die Marktrolle Einsatzverantwortlicher (EIV) wird von dem Unternehmen wahrgenommen, das die Marktrolle Lieferant (LF) derjenigen betroffenen Marktllokation wahrnimmt, welcher die TR angehören, die die TR- SR - bilden, wenn nicht ein anderes Unternehmen benannt wurde.	Änderung, da der EIV einer SR zugeordnet ist.
35	6.1.8	- Die Identifikation von Marktakteuren und technischer Ressourcen erfolgt, soweit möglich, durch die MaStR-Nummer.	Der BDEW begrüßt die Streichung.
41	6.2.1.1	- Für jedes ausgetauschte Stammdatum gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Werts eines Stammdatums befindet. Der für das Stammdatum verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet, bei Änderung des Werts des Stammdatums diesen Wert unverzüglich nach Bekanntwerden an den Berechtigten zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet, vom Berechtigten an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und diesem einen Bearbeitungsstand mitzu teilen.	Der BDEW begrüßt die Änderungen.
42	6.2.1.2	- Der Anschlussnetzbetreiber verantwortet die TR-, SR- sowie SG-bezogenen Stammdaten. Er verteilt sie massengeschäftstauglich an alle betroffenen Netzbetreiber sowie die TR- und SR-bezogenen Stammdaten an den EIV.	Der BDEW begrüßt die Änderungen.
125	6.2.1.2	- Der Anschlussnetzbetreiber ANB verantwortet die TR-, SR- sowie SG-bezogenen Stammdaten. Er verteilt sie massengeschäftstauglich an alle betroffenen Netzbetreiber NB sowie die TR- und SR-bezogenen Stammdaten an den EIV.	Einheitliche Schreibweise.
126	6.2.1.7	- Clusterbezogene Stammdaten werden vom clusternden Netzbetreiber NB verantwortet.	Einheitliche Schreibweise.

3	6.3.1	- Die Abrufprozesse im Prognosemodell sehen vor, dass in der Regel spätestens 30 Minuten vor Beginn der Gültigkeit eine sr Redispatch- Abrufs Maßnahme die Information nach § 13a Abs. 1a Satz. 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz. 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG dem LF zugeht. Die Abrufprozesse im Planwertmodell müssen einen Zeit punkt definieren, zu dem die Information nach § 13a Abs. 1a Satz 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG spätestens erfolgt. Die Information nach § 13a Abs. 1a Satz 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG erfolgt in der Regel genau einmal je Redispatch- Maßnahme.	Die einmalige Mitteilung des Redispatchabrufes ist weder aus Sicht der NB durchführbar noch sinnvoll. Zu differenzieren ist sicherlich zwischen Planwertmodell und Prognosemodell. Im Planwertmodell führt ein Abruf zu keinem Handlungszwang beim BKV (vielmehr ein Handlungsverbot), da eine Maßnahme automatisch energetisch ausgeglichen wird. Hier könnte jedoch eine zu späte Mitteilung an den LF dazu führen, dass kurzfristig die Fahrweise angepasst wurde und der durch den NB bereits beschaffte bilanzielle Ausgleich wieder rückabgewickelt wird. Im Prognosemodell muss der BKV den bilanziellen Ausgleich selbst beschaffen. Hier ist es deshalb sinnvoll zu jedem Zeitpunkt die bestmögliche Information des NB zu erhalten. In beiden Fällen müssen jedoch minimale Vorlaufzeiten berücksichtigt werden Streichung Redispatch- Abruf analog Kapitel 1
46	6.4.3	- Danach dürfen die Prozesse zur Abstimmung der Ausfallarbeit nicht erneut gestartet werden:	Im Falle von Unstimmigkeiten muss die Möglichkeit des bilateralen Clearings gegeben sein.
43	6.4.4	- Es werden insbesondere Prozesse zum Informationsaustausch im Zusammenhang mit der vereinfachten Spitzabrechnung vorsehen, insbesondere zur Abstimmung der zu verwendenden Wetterdaten. Es werden insbesondere Prozesse bereitgestellt, die den Informationsaustausch im Zusammenhang mit der vereinfachten Spitzabrechnung ermöglichen, insbesondere zur Abstimmung der zu verwendenden Wetterdaten.	Präzisierung.
127	6.5.2	- Die Übertragungsnetzbetreiber ÜNB machen nach Konsultation mit den VNB Verteilnetzbetreibern und sonstigen Markttrollen Vorgaben, welche Anforderungen bei Tests mindestens erfüllen werden müssen.	Einheitliche Schreibweise.
44	6.5.3	- Es werden Prozesse bereitgestellt, die eine Qualitätsbewertung der Planungsdaten nach Kapitel 4 ermöglichen. Es werden Kriterien festgelegt, die eine Qualitätsbewertung der Planungsdaten nach Kapitel 4 ermöglichen und Prozesse bereitgestellt, die den Austausch der Ergebnisse der Qualitätsbewertung ermöglichen.	Präzisierung.
1	Allgemeines	-	Im aktuelle Festlegungsentwurf wird der Leistungsbegriff nicht einheitlich verwendet. Es gibt in der Begriffsdefinition eine Erklärung für den Begriff der "Nettonennleistung". Im weiteren Verlauf des Dokumentes wird jedoch von "Nennleistung", "Nettowirkleistung", "installierter Leistung", "installierte Nennleistung", "Wechselrichterleistung", "Anschlussleistung" oder "Leistung" allgemein gesprochen. Der BDEW empfiehlt hier einen einheitlichen Leistungsbegriff zu verwenden, der in der Begriffsdefinition beschrieben wird. Sollten mehrere Leistungsbegriffe notwendig sein (z.B. um bei PV Modul- und Wechselrichterleistung zu unterscheiden), so müssen alle verwendeten Leistungsbegriffe klar definiert werden. Auch berücksichtigt die Definition der Nettonennleistung nicht eine (zugelassene) Fahrweise z.B. von KWK Anlagen, bei der die produzierte Leistung die Nettonennleistung (nach gegebener Definition/Typenschild) überschreitet. Hier wäre z.B. eine etwas allgemeinere Definition nötig, um auch diese Fälle mit abzudecken. Aufgrund der Fristigkeit konnte die Prüfung im BDEW diesbezüglich nicht abgeschlossen werden. Gerne stellt der BDEW im Nachgang einen ausgearbeiteten Vorschlag vor, wie der Leistungsbegriff in der Festlegung einheitlich definiert und verwendet werden kann.
52	Fragen und ergänzende Anmerkungen	- Kapitel 7: Streichung Kapitel 7.1 und 7.2 außer 7.2.1.1	Kapitel 17.3.2.1 (Übermittlung der monatlichen Ausfallarbeitszeitreihe je Marktllokation) wird weiterhin benötigt. Es besteht kein Bedarf die Kapitel 17.1.1 und 17.1.3 (MaBiS) in die BiAREM zu übernehmen. Die Anlage 1 zu BiAREM muss mit Inkrafttreten der Prozessbeschreibungen analog Tenorziffer 7 aufgehoben werden, um Doppelstrukturen mit den neuen Prozessbeschreibungen zu vermeiden. Die enthaltenen Kapitel der Anlage werden nach möglicher Überarbeitung in die neu zu veröffentlichen Prozessbeschreibungen eingefügt. Siehe auch Anmerkungen zu Tenorziffer 5.

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 1 - Entwurf des Tenors

Nr.	Tenorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Tenorziffer 5	-	Die Anlage 1 zur Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (Az. BK6-07-002 – MaBiS) vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-24-174 vom 24.10.2024, wird wie folgt geändert: Das Kapitel 17 wird mit Wirkung zum [XX.XX.2026] aufgehoben. Die bisherigen Kapitel 17.1.1, 17.1.3 und 17.3.2 werden als Kapitel 7 der BiLaReM angefügt und sind ab dem [XX.XX.2026] anzuwenden. Die bisherigen Kapitel 17.1 und 17.3 außer 17.3.2.1 MaBiS werden als separates Dokument "Anlage 1 zur BiLaReM" veröffentlicht. Die Vorgaben der "Anlage 1 zur BiLaReM" sind ab [XX.XX.2026] anzuwenden. Die Gültigkeit der "Anlage 1 zur BiLaReM" endet an dem Tag, an dem die Prozessbeschreibungen nach Tenorziffer 7 gültig werden.	Kapitel 17.3.2.1 (Übermittlung der monatlichen Ausfallarbeitszeitreihe je Marktlotation) wird weiterhin in der BiLaReM benötigt. Es besteht darüber hinaus der Bedarf, die restlichen Use Cases aus Kapitel 17 MaBiS als Anlage 1 zu BiLaReM zu übernehmen, da im Moment bei direkt ans Übertragungsnetz angeschlossenen SR das Planwertmodell bereits genutzt wird und damit auch die Prozesse benötigt werden. Die Anlage 1 zu BiLaReM muss mit Inkrafttreten der Prozessbeschreibungen analog Tenorziffer 7 aufgehoben werden, um Doppelstrukturen mit den neuen Prozessbeschreibungen zu vermeiden. Die enthaltenen Kapitel der Anlage werden nach möglicher Überarbeitung in die neu zu veröffentlichen Prozessbeschreibungen eingefügt.
2	Tenorziffer 6	-	Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung werden verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung von Prozessbeschreibungen nach Tenorziffer 7 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ab dem [XX.XX.2026] einen elektronischen massengeschäftstauglichen Informationsaustausch zu den Anwendungsfällen zu ermöglichen, [...] von Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“ nach Tenorziffer 8 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einen elektronischen massengeschäftstauglichen Informationsaustausch zu den Anwendungsfällen zu ermöglichen, [...]. In Ausnahmefällen können in den konsultierten Prozessbeschreibungen nach Tenorziffer 7 abhängig von Implementierungsaufwand und Prozess-Erfordernissen anderweitige Fristen, bzw. Einführungszenarien für die Spezifikation und Anwendung von bestimmten Anwendungsfällen definiert werden.	Die Einhaltung des durch die BK6 festgelegten Änderungsmanagements muss sichergestellt werden. Außerdem kann durch die vorgeschlagenen Änderungen eine höhere Flexibilität und damit Effizienz bei der Implementierung von Prozessen gewonnen werden, da je nach Umfang und Implementierungsaufwand der jeweiligen Prozesse eine Abweichung im Implementierungszeitraum notwendig sein kann. Eine realistische Fristensetzung sichert einen geordneten und sicheren Übergang der Prozesse.
3	Tenorziffer 7	-	Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemäß § 3 Nr. 17 EnWG werden verpflichtet, gemeinsam mit den Verteilernetzbetreibern und Branchenvertretern bundesweit einheitliche Prozesse für den elektronischen massengeschäftstauglichen Informationsaustausch gemäß Tenorziffer 6 zu entwickeln und diese spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung dieser Festlegung der Branche zur Konsultation vorzulegen. Die Prozesse sind nach weiteren drei Monaten der Beschlusskammer vorzulegen. Bei Bedarf können nach Ablauf der Frist weitere Prozesse der Beschlusskammer vorgelegt und angepasst werden. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben gemeinsam mit den Verteilernetzbetreibern und Branchenvertretern allen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle von abweichenden Positionen sind diese gegenüber der Beschlusskammer vollständig und nachvollziehbar darzustellen. Nach Prüfung und ggf. Anpassung der vorgelegten Prozessbeschreibungen durch die Beschlusskammer veröffentlicht die Beschlusskammer die Prozessbeschreibungen auf ihrer Internetseite. Bei Bedarf können nach Ablauf der Frist weitere Prozesse der Beschlusskammer vorgelegt und angepasst werden.	_Der BDEW begrüßt die neu in Tenorziffer 7 enthaltene gemeinsame Verantwortung der Branche bei der Erstellung der Prozesse. Eine enge Zusammenarbeit der Markttrollen sichert eine effiziente Weiterentwicklung des Redispatch 2.0. _Klare Reihenfolge Prozessarbeit, Konsultation, Weiterentwicklung.